

# Gemeinde Hüttenberg, Ortsteil Hüttenberg

## Bebauungsplan Gewerbegebiet "Am Raumbacher Berg"



**Rechtsgrundlagen**  
Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728),  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) (i.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3789),  
Planzonenverordnung 1990 (PlanzV) (i.F. der Bekanntmachung vom 15.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),  
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.02.2017 (BGBl. I S. 1057),  
Historische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378),  
Historische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), verlagert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S.915),  
Historisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.08.2018 (GVBl. S. 306).

**Zeichenerklärung**  
**Katasteramtliche Darstellung**  
Flur 27  
45  
Flurstücknummer  
vorhandene Grundstücke und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

**Planzzeichen**  
**Art der baulichen Nutzung**  
GE Gewerbegebiet

**Maß der baulichen Nutzung**  
GRZ Grundflächenzahl  
GFZ Geschossflächenzahl  
Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:  
OKGeo Oberkante Gebäude

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
Baugrenze  
Überbaubare Grundstücksfläche  
nicht überbaubare Grundstücksfläche

**Verkehrsflächen**  
Straßenverkehrsflächen (pflanzlich)  
Straßenbegrenzungslinie  
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier:  
LW Landschaftlicher Weg (befestigt)  
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier:  
LW Landschaftlicher Weg (unbefestigt)  
Ein- bzw. Auffahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen; hier:  
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**  
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Zweckbestimmung:  
Abwasser (Regenrückhaltebecken)  
Abwasser, Einleitstelle (Duker)

**Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen**  
FW Fernwasserleitung des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (nicht eingemessen)  
Kanal, Planung (nicht eingemessen)  
Versorgungskabel der Energie Netze Mitte (nicht eingemessen)

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
Entwicklungsziel: Extensivweiese  
Entwicklungsziel: Reptilienhabitat  
Entwicklungsziel: Streuobstwiese  
Anpflanzung von Laubbäumen

**Sonstige Planzeichen**  
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke zu belastende Flächen  
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes  
Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

**Sonstige Darstellungen**  
Bauverbotszone  
Baubeschränkungszone  
Gewässerandrang  
Bemänglung (verbindlich)

**Nutzungsschablone**

Nr.	GE	GRZ	GFZ	Z	OKGeo
1	GE	0,8	1,6	III	14,0 m

**Textliche Festsetzungen**  
**Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**  
1.1 **Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO und § 8 Abs.3 BauNVO:**  
Im Gewerbegebiet wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr.2 BauNVO bestimmt, dass Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebskäfte, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, allgemein zulässig sind.  
1.2 **Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO und § 6 BauNVO:**  
Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig. Ausnahme: Ausnahmeweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichem und betrieblichem Zusammenhang mit produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als insgesamt 200 m<sup>2</sup> Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.  
1.3 **Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 18 Abs.1 BauNVO:**  
Im Gewerbegebiet darf die maximal zulässige Oberkante der Gebäude 14m über Oberkante Erdgeschoss Rückfußboden nicht überschreiten, Ausnahme: Technische Aufbauten und Einrichtungen, Tanks, Silos oder Schornsteine.  
1.4 **Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO und § 23 Abs.5 BauNVO:**  
Untergeordnete Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, ausgenommen sind Technische Versorgungsanlagen (wie z.B. Trafostation), Stellplätze und ihre Zufahrten sowie Regenwasserleitungen. Diese sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahme: Innerhalb der Bauverbotszone zur Landesstraße sind keine baulichen Anlagen zulässig. Im Schutzbereich der Leitung des ZMW sind ebenfalls keine baulichen Anlagen (Hochbauten und Stellplätze) zulässig.  
**Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:**  
1.5 **Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie Flächen für Maßnahmen, die als Sammel-Ausgleich bzw. Ersatz den zu erwartenden Eingriffen im Plangebiet gemäß § 9 Abs. 1a BauGB zugeordnet werden:**  
1.5.1 **Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB** gilt für die Anlage des Regenrückhaltebeckens: Auf der Fläche für die Regelung des Wasserabflusses ist ein offenes Regenrückhaltebecken anzulegen und natürlich zu gestalten.  
1.5.2 **Entwicklungsziel: Extensivweiese**  
Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivweiese“ sind regelmäßig durch eine zweimalige Mahd zu bewirtschaften. Auf den zweiten Wissenschaftsschnitt kann auch verzehrt werden, wenn der zweite Wissenschaftsschnitt sehr schwach ausfällt. Bestehende standortgerechte, heimische Gehölze sind zu erhalten.  
1.5.3 **Entwicklungsziel: Reptilienhabitat**  
Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Reptilienhabitat“ ist ein Steinriegelkomplex mit einer Mindestgröße von 5 m x 90 m anzulegen. Die Mindesthöhe beträgt 15 m. Der Steinriegelkomplex ist regelmäßig durch eine zweimalige Mahd oder Beweidung zu pflegen, sodass ein übermäßiges Überwachsen vermieden wird. Alle 150 m<sup>2</sup> ist ein regionaltypischer hochstammiger Obstbaum anzupflanzen. Pflanzqualität: Mindeststammumfang 10-12 cm  
1.5.4 **Entwicklungsziel: Streuobstwiese**  
Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Streuobstwiese“ sind je 100 m<sup>2</sup> ein regionaltypischer hochstammiger Obstbaum anzupflanzen. Pflanzqualität: Mindeststammumfang 10-12 cm. Die Fläche soll als ein- bis zweischichtiges Grünland bewirtschaftet werden. Das Schnittgut ist abzutransportieren, eine Düngung ist unzulässig. Alternativ zur Mahndung ist eine extensive Beweidung bei 1-2 Weidegängen pro Jahr zulässig; falls erforderlich kann eine Nachmahd vorgenommen werden. Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen, Ausfälle sind zu ersetzen. Es sind auf einer Fläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> Sandeisen und auf mindestens 15 m<sup>2</sup> ein Totholzhaufen für Reptilien anzulegen  
1.5.5 **Zusätzlich wird dem Eingriff die Kompensationsmaßnahme „Entwicklung einer Wäldchenheide“ zugeordnet (Ökosystemmaßnahme Gemarkung Hocheilheim, Flur 24, Flurstück 88 (Süd), Schreiben der LNB vom 09.04.2013, AZ: 23/2010-NK-14-005). Es folgt eine vertragliche Vereinbarung.**  
1.6 **Landchaftspflegeische und eingriffsmindernde Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:**  
1.6.1 Je Planzeichen ist ein standortgerechter, einheimischer Laubbau 2. Ordnung oder ein hochstammiger Obstbaum gemäß Artenliste unter 4.9 zu pflanzen und darauf zu unterhalten. Die Standorte können gegenüber der Vorgabe auf der Plankarte um bis zu 5 m versetzt werden.  
1.6.2 Gehwege, Stellplätze, Zufahrten, Hof- und Lagerflächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu befestigen. Ausnahme: Sofern aus betriebstechnischen Gründen eine Befahrung der Fläche notwendig ist, kann von der Festsetzung abgewichen werden (z.B. Ladezonen, die mit Gabelstaplern befahren werden müssen, Rangierflächen für Lkw's, Feuerwehrzufahrten etc.).  
1.6.3 Je 5 PKW-Stellplätze ist mind. 1 großkroniger Laubbau mit einem Mindestumfang von 16-18 cm zu pflanzen und zu unterhalten. Sofern die Bäume nicht in einem Pflanzstreifen angepflanzt werden, ist jeweils eine mind. 5 m<sup>2</sup> große offene Baumscheibe vorzusehen. Arten siehe Artenliste Ziffer 4.9  
1.6.4 Die bei den Baumpflanzungen unter 1.6.3 erforderlichen Baumscheiben müssen eine offene Vegetationsfläche von mindestens 4 m<sup>2</sup> aufweisen und gegenüber Überfahrunge geschützt sein.  
**Aufschüttungen, Abragungen und Stützmauern im Bereich des Straßenkörpers**  
1.7 **Gemäß § 9 Abs.1 Nr. 26 BauGB** gilt für Aufschüttungen, Abragungen und Stützmauern im Bereich des Straßenkörpers:  
Von der Straßenseite aus sind Böschungen als Abragungen oder Aufschüttungen auf dem Grundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. Sie können von den Grundstückseigentümern durch die Errichtung von Stützmauern bis zu 1,0 m (Hochmaß) abgegrenzt werden.

**2. Baurechtliche Gestaltungsansprüche**  
(Satzung gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)  
**Dachgestaltung**  
2.1 **Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO:**  
2.1.1 Als Dachdeckung sind nicht engoberte oder glasierte Materialien in dunklen (anthrazit, schwarz, grau), weißen und roten Farbtönen (braun, ziegelrot, dunkelrot) sowie edelsteine Begrünungen zulässig.  
2.1.2 Solar- und Fotovoltaikanlagen sind jedoch ausdrücklich zulässig.  
2.1.3 Zulässig sind Dachneigungen von 0° bis 25°. Die vorgegebenen Dachneigungen gelten auch für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO.  
2.1.4 Flachdächer bei Nebenanlagen sind dauerhaft zu begrünen.  
**Werbeanlagen**  
2.2 **Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 2 HBO:**  
2.2.1 Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die jeweilige Firsthöhe nicht überschreiten.  
2.2.2 Wegweiser sind keine Werbeanlagen und werden von der Vorschrift nicht erfasst.  
2.2.3 Werbeanlagen (z.B. Pylonen) sind nur am Ort der Leistung zulässig.  
2.2.4 Werbung auf den Dächern ist nicht zulässig.  
2.2.5 Bei Werbung auf freistehenden Schildern darf die einzelne Werbefläche eine Größe von 10 m<sup>2</sup> und eine Gesamthöhe von 8 m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten.  
2.2.6 Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:  
- Werbeanlagen mit greller Färbung (z.B. Neonfarben) oder reflektierenden Materialien  
- Werbung mit Blink- und Wechselbeleuchtung  
- Werbung an sich verwindenden oder bewegenden Konstruktionen  
**Einfriedigungen**  
2.3 **Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO:**  
2.3.1 Zulässig sind offene Einfriedigungen bis zu einer Höhe von max. 2,0 m über gepflasterter Geländeoberkante zzgl. nach innen abgewinkelten Überständen.  
2.3.2 Seltene und rückwärtige Einfriedigungen (z.B. Stabgitter, Drahtgeflecht, Holz etc.) sind i.V.m. mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen und Klempflanzen herzustellen.  
**Grundstücksfreiflächen**  
2.4 **Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO:**  
100 % der Grundstücksfreiflächen (= nicht überbaubare Grundstücksfläche laut GRZ inklusive § 19 Abs. 4 BauNVO) sind als Grünfläche (Rasen, Beete, etc.) anzulegen. Davon sind mind. 30 % mit standortgerechten Laubbäumen zu bepflanzen. Es gelten 1 Baum 25 m<sup>2</sup>, ein Strauch 1 m<sup>2</sup>, Artenliste siehe unter 4.9. Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB nach Plankarte vorzunehmenden Anpflanzungen können hierbei angerechnet werden.  
**3. Wasserrechtliche Festsetzungen**  
(Satzung gemäß § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 HWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)  
**3.1 Verwendung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 4 BauGB:**  
3.1.1 Niederschlagswasser von den Dächern ist als Brauchwasser (einschl. Feuerlöschwasser) zu verwenden, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen und vorbehaltlich der Eignung unter Qualitätsgesichtspunkten bzw. soweit keine Dachbegrenzung vorgesehen wird.  
3.1.2 Nicht verunreinigtes unverschlusstes Niederschlagswasser und Drainagewasser ist in geeigneten Fällen dem in der Plankarte gekennzeichneten Regenrückhaltebecken und Vorfluten zu zuführen oder zu verdünnen, soweit wasserwirtschaftliche oder gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.  
**4. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**  
4.1 **Stellplätze**  
Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Gemeinde Hüttenberg in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.  
4.2 **Denkmalschutz**  
4.2.1 Das Landesamt für Denkmalpflege Hessen weist mit Schreiben vom 22.04.2020 darauf hin, dass sich im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld vorgeschichtliche Siedlungshinterlassenschaften befinden. Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDöSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.  
4.2.2 Bauvorgreifen ist daher eine fachliche Voruntersuchung notwendig zur Prüfung und Feststellung der Qualität und Wertigkeit der Bodendenkmäler, auf der Grundlage dieser Untersuchung können weitere archäologische Ausgrabungen notwendig werden.  
4.2.3 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDöSchG). Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 21 Abs. 3 HDöSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.  
4.3 **Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise**  
4.3.1 Die Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere:  
a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen,  
b) Gehölzrückschläge und -stümpfen außerhalb der Bau- und Setzzeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.  
Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Vorkulturbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.  
4.3.2 Zur Vermeidung einer Einwirkung von Teen ist das Baufeld durch eine temporäre und überkletterungssichere Einwirkungsbremse zu sichern.  
**4.4 Bauverbotszone, Baubeschränkungszone**  
4.4.1 Bauliche Anlagen an Straßen sind gemäß § 23 HSHG in einer Entfernung von 20 m zur Landesstraße (L 3360), gemessen am äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu errichten.  
4.4.2 Die Bauverbotszone ist von Hochbauten, Aufschüttungen, Abragungen, Außenwerbung sowie ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen Driller freizuhalten. Zu Hochbauten in diesem Sinne zählen auch Nebenanlagen wie Umfahrungen, Überdachung, Stellplätze und Lagerflächen.  
4.4.3 Zu genehmigungs- und anzeigepflichtigen baulichen Anlagen innerhalb der Baubeschränkungszone ist die Zustimmung von Hessen Mobil einzuholen, in allen anderen Fällen ist die Genehmigung bei Hessen Mobil zu beantragen.  
**4.5 Hinweise für den Bauantrag/Baugenehmigungsverfahren/Bauherr**  
**Freiflächengestaltungsplan:**  
Zusammen mit dem Bauantrag ist für jede Baumaßnahme auch ein Freiflächengestaltungsplan anzulegen, aus dem die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes prüfbar erkennbar ist. In diesem sind insbesondere die beplanten Flächen, sonstige befestigte Flächen wie Zufahrten, Stellplätze etc. und die Art der Befestigung, die beplanten Flächen und die Art der Bepflanzung und weitere freiflächenbezogene Festsetzungen (z.B. Höhenveränderungen, Lage, Größe und Gestaltung von Entwässerungsmulden und weitere Veränderungen in der Freifläche) entsprechend der Vorgabe des Bebauungsplans darzustellen. Der Freiflächengestaltungsplan ist durch einen Planer oder vergleichbar qualifizierte Person (z.B. Architekt, Dipl. Ing. Landschaftsplanung) zu erstellen und zu unterzeichnen.  
**4.6 Entwässerung und deren bauliche Gestaltung**  
Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, sach- und fachgerecht, unter Berücksichtigung der geltenden Trinkwasserschutzverordnung, zu entsorgen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass kein Oberflächenwasser auf öffentliche Flächen läuft und hat dafür eigenständig bauliche Vorkehrungen zu treffen (z.B. Entwässerungsrinne an Grundstücksgrenze).  
**4.7 Grundwasser**  
4.7.1 Der LDK Wasser- und Bodenschutz weist mit Schreiben vom 20.04.2020 auf folgendes hin: Sollte bei den Bauarbeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Grundwasser aufgeschlossen und eine Ableitung des Grundwassers erforderlich werden, ist gemäß § 45 HWG eine unverzügliche Anzeige beim Kreiswasseramt des Lahn-Dill-Kreises, unter Wasserbehörde vorzulegen.  
**4.8 Bergaufsicht**  
Der Geltungsbereich der Baueinfriedigung liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern, in denen das Vorkommen von Erz nachgewiesen wurde. Die Fundstellen liegen nach den hier vorhandenen Unterlagen außerhalb des Planungsbereiches.  
**4.9 Artenauswahl**  
**Bäume 1. Ordnung (Höhe: 20 - 40 m):**  
Acer platanoides Spitzahorn  
Acer pseudoplatanus Bergahorn  
Betula pendula Hänge-Birke  
Fagus sylvatica Rotbuche  
Quercus petraea Traubeneiche  
Quercus robur Stiel-Eiche  
Tilia cordata Winter-Linde  
Tilia platyphyllos Sommer-Linde  
**Bäume 2. Ordnung (Höhe: 12/15 - 20 m):**  
Carpinus betulus Hainbuche  
Juglans regia Echte Walnuss  
Populus tremula Zitter-Pappel  
Prunus avium Vogelkirsche  
Sorbus domestica Speierling  
Salix caprea Sal-Weide

**Verfahrensvermerk:**  
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am 06.10.2018  
Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 13.03.2020  
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 13.03.2020  
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 19.03.2020 bis 24.04.2020  
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 30.10.2020  
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 09.11.2020 bis 18.12.2020  
Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO und § 37 Abs. 4 HWG erfolgte durch die Gemeindevertretung am 08.03.2021  
Die Bekanntmachungen erfolgten im Hüttenberger Mitteilungsblatt:  
**Ausfertungsvermerk:**  
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtmäßigkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden sind.  
Hüttenberg, den 06.08.2021  
Bürgermeister  
Rechtskraftvermerk:  
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: 06.08.2021

**Gemeinde Hüttenberg, Ortsteil Hüttenberg**  
**Bebauungsplan Gewerbegebiet "Am Raumbacher Berg"**

**PLANUNGSBÜRO FISCHER**  
Rumpplung | Stadtplanung | Umweltschutz  
Im Nordpark 1, 35436 Wilshausen | T +49 841 9584-22 | F +49 841 9841-115 | info@fisher-plan.de | www.fisher-plan.de

**Satzung**  
Stand: 18.03.20 / 22.05.20  
01.10.2020  
23.10.2020  
03.11.2020  
11.01.2021  
09.11.2020  
Wahl / Buch  
CD: 1  
Beil: 1  
Maßstab: 1:1.000  
Projektnummer: 221520